

Kreis Coesfeld
Der Landrat

Coesfeld, 05.02.2021

Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis/ 90 Die Grünen vom 03.02.2021

**Firma Westfleisch SCE mbH – Fleischcenter Coesfeld
Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Die Kreistagsfraktion Bündnis 90 /Die Grünen hat mit Datum vom 03.02.2021 Fragen zur Genehmigungssituation bei der Firma Westfleisch gestellt, die wie folgt beantwortet werden:

Aktuelle Genehmigungssituation:

Die Firma Westfleisch SCE mbH betreibt in Coesfeld Stockum 2 eine Anlage zum Schlachten von Tieren, die nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigt wurde.

Maßgeblich ist die Ziffer 7.2.1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen), Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag.

Die **genehmigte** Schlachtkapazität wurde mit Bescheid vom 17.07.2009 neu geregelt. Die Leistung der Anlage zum Schlachten von Schweinen ist auf 6.600 t Lebendgewicht als Maximum pro Woche (55.000 Schweine/Woche bei 120 kg/Schwein) begrenzt. Genehmigte Betriebszeiten: Schlachtung täglich (außer sonntags) von 3:00 bis 21:00 Uhr.

Frage 1:

In welcher Weise bzw. in welchem Maße war die Verwaltung des Kreises Coesfeld im Vorfeld (u. U. auch begleitend) an der Genehmigung dieser Maßnahmen beteiligt?

Mit Datum vom 30.09.2020 wurde der Firma Westfleisch eine Genehmigung, zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren erteilt.

Die genehmigte Änderung umfasst die Errichtung einer Abluftreinigungsanlage, eines Ausgleichskühlhauses, sowie die Erweiterung und Modernisierung der Ammoniak-Kälteanlage.

Die Änderungsmaßnahmen dienen einerseits dazu, Betriebsabläufe effizienter und auch umweltfreundlicher zu gestalten. In der Hauptsache soll jedoch eine deutliche Minderung von Geruchsemissionen erreicht werden, indem die Abluft aus den geruchsintensiven Bereichen der Kuttellei, Wartestall, Konfiskate und unreine Schlachtung erfasst und einer

Abluftreinigungsanlage zugeführt wird, was mit erheblichen baulichen und technischen Maßnahmen verbunden ist.

Mit der Durchführung der Maßnahmen wird somit vor allem die Immissionssituation bezogen auf die Geruchsemissionen erheblich verbessert.

Für die Erteilung der von der Firma Westfleisch beantragten Änderungsgenehmigung ist gemäß Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU) vom 03.02.2015 die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als untere Immissionsschutzbehörde gegeben. Vor Erteilung der Änderungsgenehmigung sind die eingereichten Antragsunterlagen eingehend von der Genehmigungsbehörde sowie von den im Genehmigungsverfahren gemäß § 11 der 9. BImSchV beteiligten Fachbehörden geprüft worden.

Die Prüfungen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Genehmigungsbescheid benannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen.

Die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Gefährdung der Umwelt oder anderer geschützter Rechtsgüter wie die Gesundheit möglicher betroffener Anwohner in der Nachbarschaft ist ausgeschlossen.

Zu dem Änderungsvorhaben sind Untersuchungen insbesondere zu Geruch und Lärm vorgelegt worden. Im Ergebnis und insbesondere unter Berücksichtigung der im Genehmigungsbescheid formulierten Anforderungen bzw. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG wird sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht zu erwarten sind sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Bei dem aktuell durchgeführten Änderungsverfahren konnte auf Antrag der Antragstellerin gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter i.S. des § 1 BImSchG nicht zu besorgen waren. Vielmehr dienen die Maßnahmen dazu, die Geruchshäufigkeiten in der Nachbarschaft zu verringern. Im Rahmen einer für das beantragte Vorhaben nach § 9 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 7.13.1 Sp. 2 durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung ist ermittelt worden, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens besteht. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG ist festgestellt worden, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs.1 UVPG zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist folgender Sachverhalt:

Als Untersuchungsgebiet für die allgemeine Vorprüfung wurden der Standort und das Umfeld der Anlage unter Berücksichtigung der Reichweite potenzieller Wirkfaktoren des Vorhabens betrachtet. Als relevante Wirkfaktoren wurden die Geruchs- und Geräuschemissionen betrachtet.

Mit der von der Westfleisch Finanz AG gewählten Anlagentechnik einer 3-stufigen Abluftreinigungsanlage soll die Belastung der Anwohner hinsichtlich der auftretenden Geruchshäufigkeiten reduziert werden. Die genehmigten Schlachtzahlen bleiben unberührt.

Frage 2:

Hat die Fa. Westfleisch eine Genehmigung der Erweiterung der Schlachtkapazitäten am Schlachthof in Coesfeld beim Kreis Coesfeld beantragt, bzw. hat die Fa. Westfleisch für eine solche Genehmigung erforderliche andere Anträge (o.ä.) beim Kreis Coesfeld eingereicht?

Die erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung steht in keiner Weise in Zusammenhang mit einer eventuell geplanten Kapazitätserweiterung der Firma Westfleisch. Hierzu liegt der Genehmigungsbehörde bisher kein Antrag vor und es hat auch keinerlei Vorgespräche diesbezüglich mit der Firma gegeben.

Sollte die Firma Westfleisch künftig einen Antrag auf Kapazitätserweiterung stellen, würde nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 16 BImSchG – wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen) ein Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Das bedeutet, die

- Feststellung der UVP-Pflicht (Umweltverträglichkeitsprüfung) im Rahmen eines Scopingtermins durch die Genehmigungsbehörde im Vorfeld einer möglichen Antragstellung
- öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im (Amtsblatt des Kreises Coesfeld, in der Tageszeitung und im Internet),
- Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsicht bei der Stadt Coesfeld als Standortgemeinde und beim Kreis Coesfeld als Genehmigungsbehörde,
- Einstellung der Antragsunterlagen auf der Internetseite des Kreises Coesfeld
- Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen in einer bestimmten Frist